

## Terminsbestimmung:

### **2 K 54/24**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Dienstag, 03.02.2026</b>	<b>11:00 Uhr</b>	<b>Sitzungssaal 1</b>	<b>Amtsgericht Mosbach, Lohrtalweg 2, 74821 Mosbach</b>

**öffentlich versteigert werden:**

#### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Buchen

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

<b>ME-Anteil</b>	<b>Sondereigentums-Art</b>	<b>Sondernutzungsrecht</b>	<b>Blatt</b>
158/1000	Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohneinheit (Erdgeschoss)	zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an Terrasse Nr. 2 und am Kfz- Stellplatz Nr. 10 im Freien	3799

an Grundstück

<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Wirtschaftsart u. Lage</b>	<b>Anschrift</b>	<b>m<sup>2</sup></b>
Buchen	267	Gebäude- und Freifläche	Hochstadtstraße 21	199

#### Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen)

(Zweizimmerwohnung im EG rechts mit ca. 45 m<sup>2</sup> Wfl. nebst Kellerraum und Stellplatz in einem Mehrfamilienwohnhaus, Bj. ca. 2001 mit insgesamt 6 Wohn- und 2 Teileigentumseinheiten)

**Verkehrswert:** 93.000,00 € (nur teilweise von innen besichtigt)

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.12.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert; er hat das Recht glaubhaft zu machen, wenn der Gläubiger der Anmeldung widerspricht.

Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch des Gläubigers und der übrigen Rechte befriedigt. Es ist zweckmäßig 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten getrennt - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaltenden Zubehörs entgegensteht, muss das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Andernfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gemäß §§ 67 bis 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden; die Sicherheit ist in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

Zur Sicherheitsleistung werden zugelassen: Bundesbankschecks und Verrechnungsschecks, die frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin von einem Kreditinstitut ausgestellt worden und im Inland zahlbar sind; eine selbstschuldnerische, unbedingte und unbefristete Bankbürgschaft; ein Nachweis über die Einzahlung und Gutschrift des Betrages auf das Konto der Landesoberkasse bei der B-W Bank; Empfänger: Landesoberkasse B-W, IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63, BIC: SOLADEST600, Verwendungszweck: **2541537000974**, Az: **2 K 54/24 AG Mosbach**. Bargeld wird nicht zugelassen. Ein Ausweis ist mitzubringen.

Für Gebote einer Firma ist zusätzlich ein beglaubigter Handelsregisterauszug neuesten Datums vorzulegen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Besichtigungen des Objekts können nur mit Zustimmung und nach Absprache mit dem Eigentümer stattfinden.

**Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de)**

Amtsgericht Mosbach

Zettl, Rechtspflegerin

Ansprechpartner: Rechtsanwalt Pfeil, Marktstraße 35, 74722 Buchen

Tel.: 06281 / 325627, GZ.: 11/24 JP03 JP